

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

II. Der jetzige Bestand der Landeskirche.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

Literatur.

Bilder aus der oldenburgischen Geschichte, III. Aufl., Gerh. Stalling, Oldenburg. — Einzelne Beiträge in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“. — Desgl. in den „Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.“ Hayen, Die Johanniter im Oldenburgischen. Jahrg. 5. Meinardus, Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter, Jahrg. 1. Niemann, Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Verigan, Jahrg. 4. — Wöbken, Luther und die Einführung seiner Lehre, Oldenburg 1883, Schulzische Hofb. — Schauenburg, D. theol., Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst wie der Herrschaft Zeven. Oldenburg 1888, Stalling. — Verf. Die Täuferbewegung. Ebenda. — Verf. Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius. 4 Bände. Oldenburg 1894 ff., Stalling. Pleitner, Oldenburg. Quellenbuch, Oldenburg 1904, Ronne. — Sello, Studien zur Geschichte von Nürtingen und Rüstingen S. 55 ff. — Rütting, Oldenburgische Geschichte I.

II. Der jetzige Bestand der Landeskirche.

Die Grenzen des jetzigen Herzogtums decken sich nicht genau mit den Grenzen der Landeskirche, indem die preussischen Ortschaften Silland, Schlepens und Loppelt der Kirchengemeinde Schortens, die bremische Ortschaft Grolland der Kirchengemeinde Stuhr, die preussische Ortschaft Neuenlande der Kirchengemeinde Dedesdorf kirchlich zugewiesen sind; dagegen sind die oldenburgischen Ortschaften Schwingenburg und Schwingenfeld der preussischen Kirchengemeinde Buttell eingepfarrt.

Die Landeskirche besteht aus 89 Kirchengemeinden und 4 Kapellengemeinden. Im Münsterlande finden sich einige Kapellen, um welche sich noch keine Gemeinde gesammelt hat, die nur den zerstreut wohnenden Evangelischen den Besuch der Gottesdienste erleichtern, und zwar in Damme, Essen, Lohne und Friesoythe. Sogenannte Filiationkapellen finden sich noch in Bokel und Lemwerder. — Die einzelnen Kirchengemeinden treffen, von geringfügigen Ein- und Auspfarrungen abgesehen, mit den politischen Gemeinden zusammen.

Die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden ist ganz außerordentlich verschieden. An der Spitze steht die Kirchengemeinde Rüstingen mit rund 40 300 Seelen, auf 3 Pfarrämter und 5 Pfarrer verteilt. Es folgt Oldenburg mit 25 000, Delmenhorst mit 15 300, Osterburg mit 10 000 Seelen usw. Die kleinsten Kirchengemeinden sind im Zevenlande: Oldorf 300, Wiefels 285, Westrum 91 Seelen. Auf die Ausdehnung gesehen nimmt Westerstede den weitesten Raum ein; es erstreckt sich über nicht weniger als 175,48 qkm; aber auch Großenkneten mit 147,87, Ganderkesee mit 137,74 und Varel mit 131,79 qkm umfassen eine bedeutende Fläche. Den kleinsten Raum beansprucht die Gemeinde Wangeroo: 2,10 qkm; ihr folgt Ovelgönne mit 4,14 qkm. Dem Bekenntnisse nach kommen auf je 1000 Einwohner des Herzogtums 744 Evangelische.

Die Zahl der Pfarrer, welche an diesen Gemeinden angestellt sind, beträgt zur Zeit 101; ihnen stehen 4 Hilfsgeistliche zur Seite. Da die Zahl



der Evangelischen im Herzogtum nach der letzten Volkszählung 291 114 beträgt, so kommen im Durchschnitt auf jeden amtierenden Geistlichen 2882 Seelen! Die Wirklichkeit zeigt natürlich ein anderes Bild, das leicht aus den vorhin angegebenen Zahlen über die größten und kleinsten Gemeinden zusammengesetzt werden kann. — Die Zahl der gottesdienstlichen Stätten beläuft sich auf 104; darunter sind 14 Kapellen und Bethäuser und 2 Gemeindefäle. In 12 Orten findet außer dem Pfarrorte regelmäßig Gottesdienst statt.

Literatur.

Hagen, Oldenburgisches Kirchenrecht, S. 10. — D. Nielsen, Zur Statistik der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Kirche seit Revision ihrer Verfassung 1853. Oldenburg 1881. Schulze'sche Hofb. — Ortschaftsverzeichnis des Großh. Oldenburg. Herausgegeben vom Großh. Statistischen Landesamt. Oldenburg. Wittmann 1911.

III. Die Verfassung der Landeskirche.

„Die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg ist ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesamtkirche. Sie steht demnach auf dem Grunde der heiligen Schrift und bleibt in Übereinstimmung mit den Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornehmlich mit der Augsburgischen Konfession. — Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates. Der dem evangelischen Bekenntnisse zugetane Großherzog hat das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung“. So lauten die vier ersten grundlegenden Artikel unseres Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853.

Bis zum Jahre 1849 wurde das Kirchenregiment durch den Großherzog ohne Beschränkung ausgeübt. Die ausführende Behörde war das Konsistorium; die „Kirchspiele“ waren unverbundne Landesteile. Aber entsprechend dem § 17 der Reichsverfassung von 1848: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“, ging die gesetzgebende Gewalt für die Kirche auf die Synoden über. Dem entsprach das Kirchenverfassungsgesetz vom 15. August 1849, das am 11. April 1853 in revidierter Gestalt aus langen und ernsten Beratungen der Synode herauskam. Diese Gestalt ist im wesentlichen bis heute die gleiche geblieben.

Die Verfassung unserer Landeskirche ist eine presbyterial-synodale; mit ihr hat sie eine Freiheit und Selbständigkeit erhalten, welche nur ganz vereinzelt Kirchengemeinschaften Deutschlands eigen ist. Ihr Organismus baut sich auf aus den Einzelgemeinden, die ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Deren Organe sind Kirchenrat und Ausschuß. Die Aufsicht führt anstelle des früheren Konsistoriums der Oberkirchenrat; ihm ist die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach

